

Amtsblatt der Europäischen Union

C 368



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang
13. September 2021

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2021/C 368/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

Gericht

2021/C 368/02 Bildung der Kammern und Zuteilung der Richter zu den Kammern 2

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2021/C 368/03 Rechtssache C-114/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 24. Februar 2021 von der Cinkciarz.pl sp. z o.o. gegen das Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2020 in der Rechtssache T-665/19, Cinkciarz.pl/EUIPO 6

2021/C 368/04 Rechtssache C-379/21: Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad (Bulgarien), eingereicht am 17. Juni 2021 — TBI Bank EAD 6

2021/C 368/05 Rechtssache C-390/21: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 25. Juni 2021 — ADPA European Independent Automotive Data Publishers Association internationale Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht — IvoG — belgischen Rechts und Gesamtverband Autoteile-Handel e.V. gegen Automobiles PEUGEOT SA und PSA Automobiles SA 7

2021/C 368/06 Rechtssache C-393/21: Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos Aukščiausiasis Teismas (Litauen), eingereicht am 28. Juni 2021 — Lufthansa Technik AERO Alzey GmbH/Arik Air Limited u. a. 8

2021/C 368/07 Rechtssache C-395/21: Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos Aukščiausiasis Teismas (Litauen), eingereicht am 28. Juni 2021 — D. V./M. A. 9

DE

2021/C 368/08	Rechtssache C-399/21: Vorabentscheidungsersuchen des Svea Hovrätt, Patent- und marknadsöverdomstolen (Schweden), eingereicht am 28. Juni 2021 — IRnova AB/FLIR Systems AB	10
2021/C 368/09	Rechtssache C-406/21: Vorabentscheidungsersuchen des Korkein oikeus (Finnland), eingereicht am 1. Juli 2021 — A Oy/B Ky und Erbgemeinschaft nach C	11
2021/C 368/10	Rechtssache C-414/21: Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Cassatie (Belgien), eingereicht am 7. Juli 2021 — VP Capital NV/Belgische Staat, weitere Beteiligte: PricewaterhouseCoopers Belastingadviseurs NV, Ernst & Young Tax Consultants BV, Ernst & Young Bedrijfsrevisoren BV	11
2021/C 368/11	Rechtssache C-422/21: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 9. Juli 2021 — Ministero dell'Interno/TO	12
2021/C 368/12	Rechtssache C-428/21: Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Amsterdam (Niederlande), eingereicht am 14. Juli 2021 — Europäischer Haftbefehl gegen HM, anderer Verfahrensbeteiligter: Openbaar Ministerie	12
2021/C 368/13	Rechtssache C-429/21: Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Amsterdam (Niederlande), eingereicht am 14. Juli 2021 — Europäischer Haftbefehl gegen TZ, anderer Verfahrensbeteiligter: Openbaar Ministerie	13
2021/C 368/14	Rechtssache C-466/21 P: Rechtsmittel des Landes Rheinland-Pfalz gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 19. Mai 2021 in der Rechtssache T-218/18, Deutsche Lufthansa AG gegen Europäische Kommission, eingelegt am 29. Juli 2021	14
2021/C 368/15	Rechtssache C-474/20: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 18. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Vrhovni sud — Kroatien) — I.D./Z b. d.d.	15
2021/C 368/16	Rechtssache C-526/20: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 17. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln — Deutschland) — IO, SP, DR/Deutsche Lufthansa AG . .	15
2021/C 368/17	Rechtssache C-527/20: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 17. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln — Deutschland) — Pj/Deutsche Lufthansa AG	15
2021/C 368/18	Rechtssache C-528/20: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 18. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln — Deutschland) — CT/Deutsche Lufthansa AG	15
2021/C 368/19	Rechtssache C-529/20: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 17. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln — Deutschland) — AP/Deutsche Lufthansa AG	16
2021/C 368/20	Rechtssache C-565/20: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 17. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln — Deutschland) — DS/Deutsche Lufthansa AG	16
2021/C 368/21	Rechtssache C-566/20: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 17. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln — Deutschland) — DG/Deutsche Lufthansa AG	16
2021/C 368/22	Rechtssache C-627/20: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 17. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln — Deutschland) — Deutsche Lufthansa AG/OP	16
2021/C 368/23	Rechtssache C-628/20: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 17. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln — Deutschland) — Deutsche Lufthansa AG/BA	17
2021/C 368/24	Rechtssache C-630/20: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 17. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln — Deutschland) — Deutsche Lufthansa AG/CS	17

2021/C 368/25	Rechtssache C-631/20: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 17. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln — Deutschland) — Deutsche Lufthansa AG/PR, TV	17
2021/C 368/26	Rechtssache C-712/20: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 17. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln — Deutschland) — G/Ryanair DAC	17
2021/C 368/27	Rechtssache C-10/21: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 17. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln — Deutschland) — Deutsche Lufthansa AG/TZ	18
2021/C 368/28	Rechtssache C-11/21: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 18. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln — Deutschland) — Deutsche Lufthansa AG/IY, TP	18
2021/C 368/29	Rechtssache C-12/21: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 17. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln — Deutschland) — Deutsche Lufthansa AG/FL	18
2021/C 368/30	Rechtssache C-107/21: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 17. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln — Deutschland) — Deutsche Lufthansa AG/ZR	18
2021/C 368/31	Rechtssache C-135/21: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 18. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln — Deutschland) — Deutsche Lufthansa AG/GD, WT . . .	19
2021/C 368/32	Rechtssache C-165/21: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 18. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Københavns Byret — Dänemark) — Orion Corporation/Lægemiddelstyrelsen, Beteiligte: Teva Danmark A/S	19

Gericht

2021/C 368/33	Rechtssache T-185/19: Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — Public.Resource.Org und Right to Know/Kommission (Zugang zu Dokumenten – Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 – Harmonisierte Normen – Dokumente zu vier vom CEN angenommenen harmonisierten Normen – Verweigerung des Zugangs – Ausnahme zum Schutz der geschäftlichen Interessen eines Dritten – Urheberrechtlicher Schutz)	20
2021/C 368/34	Rechtssache T-197/20: Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — JT/EUIPO — Carrasco Pirard (QUILAPAYÚN) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke QUILAPAYÚN – Relatives Eintragungshindernis – Keine notorisch bekannte Marke im Sinne von Art. 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft – Art. 8 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001])	21
2021/C 368/35	Rechtssache T-562/20: Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — Upper Echelon Products/EUIPO (Everlasting Comfort) (Unionsmarke – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke Everlasting Comfort – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001)	21
2021/C 368/36	Rechtssache T-677/20: Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — Ryanair und Laudamotion/Kommission (Austrian Airlines; Covid-19) (Staatliche Beihilfen – Österreichischer Luftverkehrsmarkt – Beihilfe, die von Österreich zugunsten eines Luftfahrtunternehmens im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie gewährt wurde – Nachrangiges Darlehen zugunsten von Austrian Airlines – Beschluss, keine Einwände zu erheben – Beihilfe, die zuvor der Muttergesellschaft der Begünstigten gewährt wurde – Beihilfe zur Beseitigung von Schäden, die durch ein außergewöhnliches Ereignis entstanden sind – Niederlassungsfreiheit – Freier Dienstleistungsverkehr – Gleichbehandlung – Begründungspflicht) . . .	22
2021/C 368/37	Rechtssache T-362/21: Klage, eingereicht am 25. Juni 2021 — Telly/Kommission	22
2021/C 368/38	Rechtssache T-363/21: Klage, eingereicht am 28. Juni 2021 — Česká asociace satelitních operátorů/Kommission	23
2021/C 368/39	Rechtssache T-365/21: Klage, eingereicht am 28. Juni 2021 — TJ/EAD	23

2021/C 368/40	Rechtssache T-368/21: Klage, eingereicht am 1. Juli 2021 — Di Taranto/Europäische Staatsanwaltschaft	24
2021/C 368/41	Rechtssache T-400/21: Klage, eingereicht am 2. Juli 2021 — ZR/EUIPO	25
2021/C 368/42	Rechtssache T-402/21: Klage, eingereicht am 7. Juli 2021 — UniCredit Bank/SRB	25
2021/C 368/43	Rechtssache T-403/21: Klage, eingereicht am 7. Juli 2021 — Norddeutsche Landesbank — Girozentrale/SRB	26
2021/C 368/44	Rechtssache T-409/21: Klage, eingereicht am 9. Juli 2021 — Deutschland/Kommission	28
2021/C 368/45	Rechtssache T-412/21: Klage, eingereicht am 9. Juli 2021 — Norddeutsche Landesbank — Girozentrale/SRB	29
2021/C 368/46	Rechtssache T-443/21: Klage, eingereicht am 26. Juli 2021 — YAplus DBA Yoga Alliance/EUIPO — Vidyanand (YOGA ALLIANCE INDIA INTERNATIONAL)	31
2021/C 368/47	Rechtssache T-445/21: Klage, eingereicht am 27. Juli 2021 — Copal Tree Brands/EUIPO — Sumol + Compal Marcas (COPALLI)	31
2021/C 368/48	Rechtssache T-446/21: Klage, eingereicht am 28. Juli 2021 — Commission de régulation de l'énergie/ACER	32
2021/C 368/49	Rechtssache T-451/21: Klage, eingereicht am 30. Juli 2021 — Hesse/EUIPO — Wedl & Hofmann (Testa Rossa)	33
2021/C 368/50	Rechtssache T-452/21: Klage, eingereicht am 30. Juli 2021 — Thomas Henry/EUIPO (MATE MATE)	34
2021/C 368/51	Rechtssache T-453/21: Klage, eingereicht am 30. Juli 2021 — UniCredit und UniCredit Bank/Kommission	35
2021/C 368/52	Rechtssache T-454/21: Klage, eingereicht am 30. Juli 2021 — G-Core Innovations/EUIPO — Coretransform (G CORELABS)	36
2021/C 368/53	Rechtssache T-456/21: Klage, eingereicht am 2. August 2021 — Bank of America und Bank of America Corporation/Kommission	37
2021/C 368/54	Rechtssache T-462/21: Klage, eingereicht am 3. August 2021 — Portigon/Kommission	38
2021/C 368/55	Rechtssache T-464/21: Klage, eingereicht am 30. Juli 2021 — Faller u. a./Kommission	39

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2021/C 368/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 357 vom 6.9.2021

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 349 vom 30.8.2021

ABl. C 338 vom 23.8.2021

ABl. C 329 vom 16.8.2021

ABl. C 320 vom 9.8.2021

ABl. C 310 vom 2.8.2021

ABl. C 297 vom 26.7.2021

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

GERICHT

Bildung der Kammern und Zuteilung der Richter zu den Kammern

(2021/C 368/02)

Aufgrund des Ablebens von Richter Berke am 1. August 2021 weist das Gericht nach Maßgabe seiner Verfahrensordnung die Rechtssachen, in denen Richter Berke Richterstatter war, neu zu und benennt neue beisitzende Richter in den Rechtssachen, in denen er als solcher getagt hat.

Am 2. September 2021 hat das Gericht beschlossen, die Entscheidung über die Bildung der Kammern vom 30. September 2019 ⁽¹⁾ in geänderter Fassung ⁽²⁾ und die Entscheidung über die Zuteilung der Richter zu den Kammern vom 4. Oktober 2019 ⁽³⁾ in geänderter Fassung ⁽⁴⁾ für die Zeit vom 2. September 2021 bis zum 31. August 2022 zu ändern und die Richter wie folgt den Kammern zuzuteilen:

Erste erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Kanninen, Richter Jaeger, Richterinnen Pótorak, Porchia und Stancu.

Erste Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Kanninen;

Formation A: Richter Jaeger und Richterin Pótorak;

Formation B: Richter Jaeger und Richterin Porchia;

Formation C: Richter Jaeger und Richterin Stancu;

Formation D: Richterinnen Pótorak und Porchia;

Formation E: Richterin Pótorak und Richterin Stancu;

Formation F: Richterin Porchia und Richterin Stancu.

Zweite erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsidentin Tomljenović, Richter Schalin, Richterin Škvařilová-Pelzl, Richter Nömm, Richterin Steinfatt.

Zweite Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsidentin Tomljenović;

Formation A: Richter Schalin und Richterin Škvařilová-Pelzl;

Formation B: Richter Schalin und Nömm;

Formation C: Richterin Škvařilová-Pelzl und Richter Nömm.

Dritte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Collins, Richter Kreuzschatz, Csehi und De Baere, Richterin Steinfatt.

Dritte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Collins;

Formation A: Richter Kreuzschatz und Csehi;

Formation B: Richter Kreuzschatz und De Baere;

⁽¹⁾ ABl. 2019, C 372, S. 3.

⁽²⁾ ABl. 2020, C 68, S. 2, ABl. 2020, C 114, S. 2, ABl. 2020, C 371, S. 2, ABl. 2021, C 110, S. 2, und ABl. 2021, C 297, S. 2.

⁽³⁾ ABl. 2019, C 372, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. 2020, C 68, S. 2, ABl. 2020, C 114, S. 2, ABl. 2020, C 371, S. 2, ABl. 2021, C 110, S. 2, und ABl. 2021, C 297, S. 2.

Formation C: Richter Kreuzsitz und Richterin Steinfatt;

Formation D: Richter Csehi und De Baere;

Formation E: Richter Csehi und Richterin Steinfatt;

Formation F: Richter De Baere und Richterin Steinfatt.

Vierte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Gervasoni, Richter Madise und Nihoul, Richterin Frendo, Richter Martín y Pérez de Nanclares.

Vierte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Gervasoni;

Formation A: Richter Madise und Nihoul;

Formation B: Richter Madise und Richterin Frendo;

Formation C: Richter Madise und Martín y Pérez de Nanclares;

Formation D: Richter Nihoul und Richterin Frendo;

Formation E: Richter Nihoul und Martín y Pérez de Nanclares;

Formation F: Richterin Frendo und Richter Martín y Pérez de Nanclares.

Fünfte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Spielmann, Richter Öberg, Richterin Spineanu-Matei, Richter Mastroianni und Richterin Brkan.

Fünfte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Spielmann;

Formation A: Richter Öberg und Richterin Spineanu-Matei;

Formation B: Richter Öberg und Mastroianni;

Formation C: Richter Öberg und Richterin Brkan;

Formation D: Richterin Spineanu-Matei und Richter Mastroianni;

Formation E: Richterinnen Spineanu-Matei und Brkan;

Formation F: Richter Mastroianni und Richterin Brkan.

Sechste erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsidentin Marcoulli, Richter Frimodt Nielsen, Schwarcz, Iliopoulos und Norkus.

Sechste Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsidentin Marcoulli;

Formation A: Richter Frimodt Nielsen und Schwarcz;

Formation B: Richter Frimodt Nielsen und Iliopoulos;

Formation C: Richter Frimodt Nielsen und Norkus;

Formation D: Richter Schwarcz und Iliopoulos;

Formation E: Richter Schwarcz und Norkus;

Formation F: Richter Iliopoulos und Norkus.

Siebte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident da Silva Passos, Richter Valančius, Richterin Reine, Richter Truchot und Sampol Pucurull.

Siebte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident da Silva Passos;

Formation A: Richter Valančius und Richterin Reine;

Formation B: Richter Valančius und Truchot;

Formation C: Richter Valančius und Sampol Pucurull;

Formation D: Richterin Reine und Richter Truchot;

Formation E: Richterin Reine und Richter Sampol Pucurull;

Formation F: Richter Truchot und Sampol Pucurull.

Achte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Svenningsen, Richter Barents und Mac Eochaidh, Richterin Pynnä, Richter Laitenberger.

Achte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Svenningsen;

Formation A: Richter Barents und Mac Eochaidh;

Formation B: Richter Barents und Richterin Pynnä;

Formation C: Richter Barents und Laitenberger;

Formation D: Richter Mac Eochaidh und Richterin Pynnä;

Formation E: Richter Mac Eochaidh und Laitenberger;

Formation F: Richterin Pynnä und Richter Laitenberger.

Neunte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsidentin Costeira, Richter Gratsias, Richterin Kancheva, Richterin Perišin, Richter Petrlík.

Neunte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsidentin Costeira;

Formation A: Richter Gratsias und Richterin Kancheva;

Formation B: Richter Gratsias und Richterin Perišin;

Formation C: Richterinnen Kancheva und Perišin.

Zehnte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Kornezov, Richter Buttigieg, Richterin Kowalik-Bańczyk, Richter Hesse und Richter Petrlík.

Zehnte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Kornezov;

Formation A: Richter Buttigieg und Richterin Kowalik-Bańczyk;

Formation B: Richter Buttigieg und Hesse;

Formation C: Richter Buttigieg und Petrlík.

Formation D: Richterin Kowalik-Bańczyk und Richter Hesse;

Formation E: Richterin Kowalik-Bańczyk und Richter Petrlík;

Formation F: Richter Hesse und Petrlík.

Die mit vier Richtern besetzte Zweite Kammer wird erweitert, indem ein fünfter Richter aus der Dritten Kammer hinzugefügt wird. Die mit vier Richtern besetzte Neunte Kammer wird erweitert, indem ein fünfter Richter aus der Zehnten Kammer hinzugefügt wird. Der fünfte Richter wird nach der umgekehrten Reihenfolge der in Art. 8 der Verfahrensordnung festgelegten Rangfolge für die Zeit bis zum 31. August 2022 bestimmt.

Das Gericht bestätigt seine Entscheidung vom 4. Oktober 2019, nach der die Erste, die Vierte, die Siebte und die Achte Kammer mit den nach Art. 270 AEUV und gegebenenfalls Art. 50a des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union anhängig gemachten Rechtssachen und die Zweite, die Dritte, die Fünfte, die Sechste, die Neunte und die Zehnte Kammer mit den im Vierten Titel der Verfahrensordnung genannten Rechtssachen betreffend die Rechte des geistigen Eigentums betraut sind.

Es bestätigt außerdem,

- dass der Präsident und der Vizepräsident nicht dauerhaft einer Kammer zugeteilt sind;
- der Vizepräsident in jedem Gerichtsjahr mit jeder der zehn mit fünf Richtern tagenden Kammern in einer Rechtssache pro Kammer nach folgender Reihenfolge tagt:
 - in der ersten Rechtssache, die mit Entscheidung des Gerichts an eine erweiterte, mit fünf Richtern tagende Formation der Ersten Kammer, der Zweiten Kammer, der Dritten Kammer, der Vierten Kammer und der Fünften Kammer zugewiesen wird;
 - in der dritten Rechtssache, die mit Entscheidung des Gerichts an eine erweiterte, mit fünf Richtern tagende Formation der Sechsten Kammer, der Siebten Kammer, der Achten Kammer, der Neunten Kammer und der Zehnten Kammer zugewiesen wird.

Ist die Kammer, mit der der Vizepräsident tagen soll, besetzt mit

- fünf Richtern, ist die erweiterte Kammer mit dem Vizepräsidenten, den Richtern des ursprünglich befassten Spruchkörpers mit drei Richtern und einem der anderen Richter der betreffenden Kammer besetzt, der nach der umgekehrten Reihenfolge der in Art. 8 der Verfahrensordnung festgelegten Rangfolge bestimmt wird;
 - vier Richtern, ist die erweiterte Kammer mit dem Vizepräsidenten, den Richtern des ursprünglich befassten Spruchkörpers mit drei Richtern und dem vierten Richter der betreffenden Kammer besetzt.
-

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Rechtsmittel, eingelegt am 24. Februar 2021 von der Cinkciarz.pl sp. z o.o. gegen das Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2020 in der Rechtssache T-665/19, Cinkciarz.pl/EUIPO

(Rechtssache C-114/21 P)

(2021/C 368/03)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Cinkciarz.pl sp. z o.o. (Prozessbevollmächtigte: E. Skrzydło-Tefelska, radca prawny, K. Gajek, adwokat, und M. Żuk, radca prawny)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Mit Beschluss vom 22. Juni 2021 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird.

Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad (Bulgarien), eingereicht am 17. Juni 2021 — TBI Bank EAD

(Rechtssache C-379/21)

(2021/C 368/04)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Sofiyski rayonen sad (Bulgarien)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragstellerin: TBI Bank EAD

Vorlagefragen

1. Ist Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass das nationale Gericht verpflichtet ist, in Verfahren, an denen der Schuldner bis zum Erlass einer gerichtlichen Anordnung der sofortigen Zahlung nicht beteiligt ist, von Amts wegen die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel zu prüfen und diese beim bloßen Verdacht der Missbräuchlichkeit unangewendet zu lassen?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Ist das nationale Gericht verpflichtet, den Erlass einer gerichtlichen Entscheidung, mit der eine sofortige Zahlung angeordnet wird, ganz abzulehnen, wenn nur ein Teil des Anspruchs auf einer wahrscheinlich missbräuchlichen Vertragsklausel basiert, die die Höhe der Forderung mitbildet, und zwar auch in Fällen, in denen in Verfahren, an denen der Schuldner bis zum Erlass einer gerichtlichen Anordnung der sofortigen Zahlung nicht beteiligt ist, nicht die konkrete Höhe sämtlicher Bestandteile der Forderungen, die auf Klauseln basieren, bei denen nicht der Verdacht der Missbräuchlichkeit besteht, festgestellt werden kann?

3. Falls die erste Frage bejaht und die zweite verneint wird: Ist das nationale Gericht verpflichtet, den Erlass einer gerichtlichen Entscheidung, mit der eine Zahlung angeordnet wird, in Bezug auf denjenigen Teil des Anspruchs abzulehnen, der auf der missbräuchlichen Klausel basiert?
4. Falls die dritte Frage bejaht wird: Ist das nationale Gericht verpflichtet — und wenn ja, unter welchen Bedingungen —, die Folgen des missbräuchlichen Charakters einer Klausel von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn Informationen über eine darauf beruhende Zahlung vorliegen, u. a., indem es diese Zahlung mit anderen, ausstehenden Schulden aus dem Vertrag verrechnet, wie es das nationale Recht in ähnlich gelagerten Fällen vorsieht?
5. Falls die zweite, die dritte und die vierte Frage bejaht werden: Ist das nationale Gericht an die Weisungen einer höheren Instanz gebunden, die nach nationalem Recht für die überprüfte Instanz verpflichtend sind, wenn sie die Folgen des missbräuchlichen Charakters einer Vertragsklausel im Verbrauchervertrag nicht berücksichtigen?

(¹) Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29)

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 25. Juni 2021 —
ADPA European Independent Automotive Data Publishers Association internationale Vereinigung
ohne Gewinnerzielungsabsicht — IvoG — belgischen Rechts und Gesamtverband Autoteile-Handel e.
V. gegen Automobiles PEUGEOT SA und PSA Automobiles SA**

(Rechtssache C-390/21)

(2021/C 368/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: ADPA European Independent Automotive Data Publishers Association internationale Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht — IvoG — belgischen Rechts, Gesamtverband Autoteile-Handel e.V.

Beklagte: Automobiles PEUGEOT SA, PSA Automobiles SA

Vorlagefragen

1. Sind die Vorschriften des Kapitels XIV der Verordnung (EU) 2018/858 (¹) (Art. 61 ff. einschließlich Anhang X) auch auf solche Fahrzeugmodelle anwendbar, die bereits vor dem 1. September 2020 unter der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (²) erstmals typgenehmigt worden sind?

Sofern diese Frage zu verneinen ist, zusätzlich:

Ist im Hinblick auf diese „Altfahrzeuge“ Kapitel III der Verordnung Nr. 715/2007 und für die Bemessung der Gebühren insbesondere Art. 7 dieser Verordnung weiterhin anwendbar?

2. Umfasst der Begriff des „Zugangs“ zu den genannten Informationen, den Hersteller gemäß Art. 61 Abs. 1 der Verordnung 2018/858 zu gewähren haben, die Befugnis von Herausgebern von technischen Informationen gemäß Art. 3 Nr. 45 der genannten Verordnung, diese Informationen für die mit ihrem Geschäft verbundenen Aufgaben in der Lieferkette des Zubehör- und Ersatzteilmarkts zu verwerten, oder ist für eine solche Verwertungsbefugnis die gesonderte Vereinbarung einer Verwertungs- und Wiederherausgabebefugnis erforderlich, die dann im Hinblick auf das vom Hersteller insoweit verlangte Entgelt nicht unter Art. 63 ebendieser Verordnung fällt?

Sofern die erste Vorlagefrage zu verneinen ist und Kapitel III der Verordnung Nr. 715/2007 auf Altfahrzeuge Anwendung findet, zusätzlich:

Umfasst der Begriff des „Zugangs“ zu den genannten Informationen, den Hersteller gemäß Art. 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 715/2007 zu gewähren haben, die Befugnis von Herausgebern von technischen Informationen gemäß Art. 3 Nr. 15 derselben Verordnung, diese Informationen für die mit ihrem Geschäft verbundenen Aufgaben in der Lieferkette des Zubehör- und Ersatzteilmarkts zu verwerten, oder ist für eine solche Verwertungsbefugnis die gesonderte Vereinbarung einer Verwertungs- und Wiederherausgabebefugnis erforderlich, die dann im Hinblick auf das vom Hersteller insoweit verlangte Entgelt nicht unter Art. 7 der genannten Verordnung fällt?

3. Ist der Begriff „angemessene und verhältnismäßige Gebühren“ nach Art. 63 Abs. 1 S. 1 der Verordnung 2018/858 dahingehend auszulegen, dass der Hersteller alle unabhängigen Wirtschaftsakteure gemäß Art. 3 Nr. 45 dieser Verordnung bei der Bemessung der Gebühren ungeachtet ihrer jeweiligen Geschäftstätigkeit gleich behandeln muss?

Sofern die erste Vorlagefrage zu verneinen ist und Kapitel III der Verordnung Nr. 715/2007 auf Altfahrzeuge Anwendung findet, zusätzlich:

Ist der Begriff „angemessene und verhältnismäßige Gebühren“ nach Art. 7 Abs. 1 1. Halbsatz der Verordnung Nr. 715/2007 dahingehend auszulegen, dass der Hersteller alle unabhängigen Marktteilnehmer gemäß Art. 3 Nr. 15 derselben Verordnung bei der Bemessung der Gebühren ungeachtet ihrer jeweiligen Geschäftstätigkeit gleich behandeln muss?

Sofern die dritte Vorlagefrage zu verneinen ist:

4. Ist der Begriff „angemessene und verhältnismäßige Gebühren“ nach Art. 63 Abs. 1 S. 1 der Verordnung 2018/858 dahingehend auszulegen, dass die Gebühr grundsätzlich lediglich die Kosten des Herstellers decken darf?

Sofern die erste Vorlagefrage zu verneinen ist und Kapitel III der Verordnung Nr. 715/2007 auf Altfahrzeuge Anwendung findet, zusätzlich:

Ist der Begriff „angemessene und verhältnismäßige Gebühren“ nach Art. 7 Abs. 1 1. Halbsatz der Verordnung Nr. 715/2007 dahingehend auszulegen, dass die Gebühr grundsätzlich lediglich die Kosten des Herstellers decken darf?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. 2018, L 151, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. 2007, L 171, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos Aukščiausiasis Teismas (Litauen), eingereicht am 28. Juni 2021 — Lufthansa Technik AERO Alzey GmbH/Arik Air Limited u. a.

(Rechtssache C-393/21)

(2021/C 368/06)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Lietuvos Aukščiausiasis Teismas

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Lufthansa Technik AERO Alzey GmbH

Andere Partei des Kassationsverfahrens: Arik Air Limited u. a.

Vorlagefragen

1. Wie ist der Begriff „außergewöhnliche Umstände“ in Art. 23 Buchst. c der Verordnung Nr. 805/2004⁽¹⁾ unter Berücksichtigung der Ziele der Verordnung Nr. 805/2004, u. a. des Ziels der Beschleunigung und Vereinfachung der Vollstreckung mitgliedstaatlicher Entscheidungen und der effektiven Wahrung des Rechts auf ein faires Verfahren, auszulegen? Welchen Ermessensspielraum haben die zuständigen Behörden des Vollstreckungsmitgliedstaats bei der Auslegung des Begriffs „außergewöhnliche Umstände“?
2. Sind Umstände, die, wie im vorliegenden Fall, mit einem Gerichtsverfahren in dem Ursprungsstaat zusammenhängen, in dem über eine Frage der Aufhebung der Entscheidung entschieden wird, auf deren Grundlage ein Europäischer Vollstreckungstitel erteilt wurde, bei der Entscheidung über die Anwendung von Art. 23 Buchst. c der Verordnung Nr. 805/2004 als relevant anzusehen? Nach welchen Kriterien ist das Rechtsbehelfsverfahren im Ursprungsmitgliedstaat zu beurteilen und wie umfassend muss die von den zuständigen Behörden des Vollstreckungsmitgliedstaats vorgenommene Beurteilung des im Ursprungsmitgliedstaat stattfindenden Verfahrens sein?
3. Was ist Gegenstand der Beurteilung bei der Entscheidung über die Anwendung des Begriffs „außergewöhnliche Umstände“ in Art. 23 der Verordnung Nr. 805/2004: Müssen die Auswirkungen der jeweiligen Umstände des Rechtsstreits beurteilt werden, wenn gegen die Entscheidung des Ursprungsstaats im Ursprungsstaat ein Rechtsbehelf eingelegt wird, muss der potenzielle Nutzen oder Schaden der jeweiligen in Art. 23 der Verordnung genannten Maßnahme geprüft werden, oder müssen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Schuldners, die Entscheidung umzusetzen, oder andere Umstände untersucht werden?
4. Ist nach Art. 23 der Verordnung Nr. 805/2004 die gleichzeitige Anwendung mehrerer in diesem Artikel genannter Maßnahmen möglich? Falls diese Frage zu bejahen ist: Auf welche Kriterien müssen sich die zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats stützen, wenn sie über die Begründetheit und Verhältnismäßigkeit der Anwendung mehrerer solcher Maßnahmen entscheiden?
5. Ist die rechtliche Regelung in Art. 36 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen auf eine Entscheidung des Ursprungsstaats über die Aussetzung (oder Aufhebung) der Vollstreckbarkeit anzuwenden, oder ist eine ähnliche rechtliche Regelung wie die in Art. 44 Abs. 2 dieser Verordnung anwendbar?

(1) Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (ABl. 2004, L 143, S. 15).

(2) Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2012, L 351, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos Aukščiausiasis Teismas (Litauen), eingereicht am 28. Juni 2021 — D. V./M. A.

(Rechtssache C-395/21)

(2021/C 368/07)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Lietuvos Aukščiausiasis Teismas

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: D. V.

Kassationsbeschwerdegegner: M. A.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass der Begriff „Hauptgegenstand des Vertrags“ eine — nicht im Einzelnen ausgehandelte und in einem von einem Gewerbetreibenden (Rechtsanwalt) und einem Verbraucher geschlossenen Vertrag über juristische Dienstleistungen enthaltene — Klausel umfasst, die sich auf die Kosten und die Art und Weise ihrer Berechnung bezieht?
2. Ist der Verweis in Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 auf die Klarheit und Verständlichkeit einer Vertragsklausel dahin auszulegen, dass es genügt, in der Vertragsklausel über die Kosten (nach der die Kosten für tatsächlich erbrachte Dienstleistungen auf der Grundlage eines Stundensatzes festgelegt werden) die Höhe des dem Rechtsanwalt geschuldeten Stundenhonorars anzugeben?

3. Falls die zweite Frage verneint wird: Ist das Transparenzerfordernis dahin auszulegen, dass es die Verpflichtung des Rechtsanwalts umfasst, im Vertrag die Kosten für Dienstleistungen anzugeben, deren konkrete Sätze im Voraus klar bestimmt und aufgeführt werden können, oder sind indikative Kosten für die Dienstleistungen (eine vorläufige Schätzung für die erbrachten juristischen Dienstleistungen) auch anzugeben, wenn die Zahl (oder Dauer) konkreter Handlungen und das Honorar dafür bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar sind, und sind etwaige Risiken, die zu einer Erhöhung oder Verringerung der Kosten führen, anzugeben? Ist es für die Beurteilung der Frage, ob die Vertragsklausel über die Kosten dem Transparenzerfordernis genügt, erheblich, ob Informationen über die Kosten juristischer Dienstleistungen und die Art und Weise ihrer Berechnung dem Verbraucher in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt werden oder im Vertrag über juristische Dienstleistungen selbst festgelegt werden? Kann ein Mangel an Informationen in den vorvertraglichen Beziehungen dadurch ausgeglichen werden, dass bei der Vertragsdurchführung Informationen zur Verfügung gestellt werden? Spielt es für die Beurteilung der Frage, ob die Vertragsklausel dem Transparenzerfordernis genügt, eine Rolle, dass sich die Endkosten der erbrachten juristischen Dienstleistungen erst nach Beendigung der Leistungserbringung herausstellen? Ist es für die Beurteilung der Frage, ob die Vertragsklausel über die Kosten dem Transparenzerfordernis genügt, erheblich, dass im Vertrag nicht festgelegt ist, dass regelmäßig Berichte des Rechtsanwalts über die erbrachten Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen sind oder dem Verbraucher regelmäßig Rechnungen vorzulegen sind, was es dem Verbraucher ermöglichen würde, rechtzeitig über die Ablehnung juristischer Dienstleistungen oder eine Änderung des vertraglich vereinbarten Preises zu entscheiden?
4. Wenn das nationale Gericht feststellt, dass die Vertragsklausel, mit der die Kosten für tatsächlich erbrachte Dienstleistungen auf der Grundlage eines Stundensatzes festgelegt werden, nicht klar und verständlich abgefasst ist, wie es Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 verlangt, hat es dann zu prüfen, ob diese Klausel missbräuchlich im Sinne von Art. 3 Abs. 1 dieser Richtlinie ist (d. h., bei der Prüfung, ob die Vertragsklausel möglicherweise missbräuchlich ist, ist festzustellen, ob diese Klausel zum Nachteil des Verbrauchers ein „erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis“ der Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht), oder ist es gleichwohl, wenn man berücksichtigt, dass diese Klausel wesentliche Vertragsinformationen enthält, für die Feststellung der Missbräuchlichkeit der Kostenklausel bereits ausreichend, dass sie nicht transparent ist?
5. Bedeutet der Umstand, dass, wenn die Missbräuchlichkeit der Vertragsklausel über die Kosten festgestellt wurde, der Vertrag über juristische Dienstleistungen, wie in Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 vorgesehen, unverbindlich ist, dass [dann] die Situation wiederherzustellen ist, in der sich der Verbraucher ohne die Klausel, deren Missbräuchlichkeit festgestellt wurde, befunden hätte? Würde die Wiederherstellung dieser Situation bedeuten, dass der Verbraucher nicht verpflichtet ist, die bereits erbrachten Dienstleistungen zu bezahlen?
6. Wenn die Art eines entgeltlichen Dienstleistungsvertrags dazu führt, dass es unmöglich ist, die Situation wiederherzustellen, in der sich der Verbraucher ohne die Klausel, deren Missbräuchlichkeit festgestellt wurde, befunden hätte (die Dienstleistungen wurden bereits erbracht), liefe dann die Festsetzung eines Entgelts für die vom Rechtsanwalt erbrachten Dienstleistungen dem Ziel von Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 zuwider? Falls diese Frage verneint wird, würde das tatsächliche Gleichgewicht, durch das die Gleichheit der Vertragsparteien wiederhergestellt wird, erreicht werden, (i) wenn der Rechtsanwalt für die erbrachten Dienstleistungen nach dem im Vertrag festgelegten Stundensatz bezahlt würde, (ii) wenn dem Rechtsanwalt die Mindestkosten für juristische Dienstleistungen (z. B. jene, die in einer nationalen Rechtsvorschrift, d. h. Empfehlungen über den Höchstbetrag des Honorars für den von einem Rechtsanwalt geleisteten Beistand, festgelegt sind) gezahlt würden, (iii) wenn dem Rechtsanwalt für die Dienstleistungen ein angemessener Betrag gezahlt würde, der vom Gericht unter Berücksichtigung der Komplexität des Falles, der Qualifikationen und der Erfahrung des Rechtsanwalts, der finanziellen Situation des Mandanten und sonstiger relevanter Umstände festgesetzt wurde?

(¹) Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

**Vorabentscheidungsersuchen des Svea Hovrätt, Patent- och marknadsöverdomstolen (Schweden),
eingereicht am 28. Juni 2021 — IRnova AB/FLIR Systems AB**

(Rechtssache C-399/21)

(2021/C 368/08)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Svea Hovrätt, Patent- och marknadsöverdomstolen (Berufungsgericht mit Sitz in Stockholm, Rechtsmittelgericht in Patent- und Marktsachen, Schweden)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: IRnova AB

Beklagte: FLIR Systems AB

Vorlagefrage

Fällt eine Klage auf Feststellung eines besseren Rechts — aus behaupteter Erfinder- oder Miterfindertätigkeit — an einer Erfindung, die in Drittstaaten angemeldet und eingetragenen nationalen Patenten zugrunde liegt, unter die ausschließliche Zuständigkeit nach Art. 24 Nr. 4 der Verordnung Nr. 1215/2012⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen?

⁽¹⁾ ABl. 2012, L 351, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Korkein oikeus (Finnland), eingereicht am 1. Juli 2021 — A Oy/B Ky und Erbegemeinschaft nach C

(Rechtssache C-406/21)

(2021/C 368/09)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Korkein oikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: A Oy

Rechtsmittelgegnerinnen: B Ky und Erbegemeinschaft nach C

Vorlagefragen

1. Ist Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie 2011/7⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie eine Verzugsfolgen betreffende Vertragspraxis ausnehmen können, die bei Einzelbestellungen zwischen den Parteien vor dem 16. März 2013 ständig geübt wurde, auch wenn die Einzelbestellungen, auf die sich die geltend gemachten Verzugsfolgen beziehen, nach diesem Zeitpunkt erfolgt sind?
2. Sofern die erste Frage verneint wird: Ist Art. 7 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2011/7 dahin auszulegen, dass die in Frage 1 beschriebene Vertragspraxis als eine Vertragsklausel oder Praxis im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen ist, in der Verzugszinsen oder eine Entschädigung für Beitreibungskosten ausgeschlossen werden?

⁽¹⁾ Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. 2011, L 48, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Cassatie (Belgien), eingereicht am 7. Juli 2021 — VP Capital NV/Belgische Staat, weitere Beteiligte: PricewaterhouseCoopers Belastingadviseurs NV, Ernst & Young Tax Consultants BV, Ernst & Young Bedrijfsrevisoren BV

(Rechtssache C-414/21)

(2021/C 368/10)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van Cassatie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: VP Capital NV

Beklagter: Belgische Staat

Weitere Beteiligte: PricewaterhouseCoopers Belastingadviseurs NV, Ernst & Young Tax Consultants BV, Ernst & Young Bedrijfsrevisoren BV

Vorlagefrage

Verstößt eine nationale Regelung wie die vorliegende gegen die in Art. 49 AEUV gewährleistete Niederlassungsfreiheit, wenn sie zur Folge hat, dass eine luxemburgische Gesellschaft, die Wertverluste bei Aktien in Luxemburg verbucht und diese zwar grundsätzlich von ihrem steuerpflichtigen Ergebnis in Abzug bringt, jedoch wegen des Vorhandenseins einer steuerlichen Verlustposition nicht tatsächlich von diesem Ergebnis abziehen kann, nach Verlegung ihres satzungsgemäßen Sitzes nach Belgien im Zusammenhang mit der Rücknahme dieser Wertverluste in Belgien besteuert wird, es sei denn, die Wertzuwächse, die sich hinter dieser Rücknahme verbergen, werden auf einem unverfügbaren Passivkonto verbucht, während eine belgische Gesellschaft, die Wertverluste bei Aktien in Belgien verbucht hat, im Zusammenhang mit der Rücknahme dieser Wertverluste nicht besteuert wird, sofern die Wertverluste nicht vorher vom belgischen steuerpflichtigen Ergebnis abgezogen worden sind, und zwar ohne dass die Wertverluste, die sich hinter dieser Rücknahme verbergen, auf einem unverfügbaren Passivkonto verbucht werden müssen?

Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 9. Juli 2021 — Ministero dell'Interno/TO**(Rechtssache C-422/21)**

(2021/C 368/11)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Vorlegendes Gericht**

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens*Kläger:* Ministero dell'Interno*Beklagter:* TO**Vorlagefrage**

Steht Art. 20 Abs. 4 und 5 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 ⁽¹⁾ einer nationalen Regelung entgegen, die den Widerruf der Aufnahme Maßnahmen gegenüber dem volljährigen und nicht in die Kategorie der „schutzbedürftigen Personen“ fallenden Antragsteller vorsieht, wenn er außerhalb des Unterbringungszentrums ein besonders gewalttätiges Verhalten an den Tag gelegt hat, das sich im Gebrauch von körperlicher Gewalt gegen Amtsträger und/oder mit öffentlichen Dienstleistungen betraute Personen manifestiert hat und bei den Opfern derartige Verletzungen verursacht hat, dass sie eine Behandlung durch den örtlichen ärztlichen Notdienst in Anspruch nehmen mussten?

⁽¹⁾ Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) (ABl. 2013, L 180, S. 96).

Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Amsterdam (Niederlande), eingereicht am 14. Juli 2021 — Europäischer Haftbefehl gegen HM, anderer Verfahrensbeteiligter: Openbaar Ministerie**(Rechtssache C-428/21)**

(2021/C 368/12)

*Verfahrenssprache: Niederländisch***Vorlegendes Gericht**

Rechtbank Amsterdam

Beteiligte des Ausgangsverfahrens*Europäischer Haftbefehl gegen:* HM*Anderer Verfahrensbeteiligter:* Openbaar Ministerie

Vorlagefragen

1. Ist Art. 27 Abs. 3 Buchst. g und Abs. 4 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI ⁽¹⁾ im Licht des Rechts auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz dahin auszulegen, dass:
 - eine übergebene Person in der Lage sein muss, ihr Recht auf Anhörung in Bezug auf ein Ersuchen um Zustimmung zur Ergänzung der Straftaten im Ausstellungsmitgliedstaat auszuüben, wenn eine Justizbehörde dieses Mitgliedstaats sie zu einem möglichen Verzicht auf die Anwendung des Grundsatzes der Spezialität gemäß Art. 27 Abs. 3 Buchst. f des Rahmenbeschlusses anhört, oder
 - diese Person in der Lage sein muss, ihr Recht auf Anhörung in dem Mitgliedstaat, der sie zu einem früheren Zeitpunkt übergeben hat, bei der vollstreckenden Justizbehörde im Verfahren über die Erteilung der Zustimmung zur Ergänzung der Straftaten auszuüben?
2. Wenn es einer übergebenen Person möglich sein muss, ihr Recht auf Anhörung in Bezug auf die Entscheidung über ein Ersuchen um Zustimmung zur Ergänzung der Straftaten gemäß Art. 27 Abs. 4 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI in dem Mitgliedstaat auszuüben, der sie zu einem früheren Zeitpunkt übergeben hat, auf welche Weise muss dieser Mitgliedstaat dies dann ermöglichen?

⁽¹⁾ Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. 2002, L 190, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Amsterdam (Niederlande), eingereicht am 14. Juli 2021 — Europäischer Haftbefehl gegen TZ, anderer Verfahrensbeteiligter: Openbaar Ministerie

(Rechtssache C-429/21)

(2021/C 368/13)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Amsterdam

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Europäischer Haftbefehl (EHB) gegen: TZ

Anderer Verfahrensbeteiligter: Openbaar Ministerie

Vorlagefragen

1. Ist Art. 28 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI ⁽¹⁾ im Licht des Rechts auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz dahin auszulegen, dass:
 - eine Person, die dem Ausstellungsmitgliedstaat übergeben worden ist und gegen die ein weiterer Mitgliedstaat anschließend einen EHB wegen vor dieser Übergabe begangener Taten ausgestellt hat, in der Lage sein muss, ihr Recht auf Anhörung in Bezug auf das Ersuchen um Zustimmung zur weiteren Übergabe gemäß Art. 28 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI im Ausstellungsmitgliedstaat bei einer Justizbehörde dieses Mitgliedstaats während des Verfahrens über die Vollstreckung des von dem weiteren Mitgliedstaat ausgestellten EHB auszuüben, oder
 - diese Person in der Lage sein muss, ihr Recht auf Anhörung in dem Mitgliedstaat, der sie zu einem früheren Zeitpunkt übergeben hat, bei der vollstreckenden Justizbehörde während des Verfahrens über die Erteilung der Zustimmung zur weiteren Übergabe auszuüben?
2. Wenn es einer übergebenen Person möglich sein muss, ihr Recht auf Anhörung in Bezug auf die Entscheidung über ein Ersuchen um Zustimmung zur weiteren Übergabe gemäß Art. 28 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI in dem Mitgliedstaat auszuüben, der sie zu einem früheren Zeitpunkt übergeben hat, auf welche Weise muss dieser Mitgliedstaat dies dann ermöglichen?

⁽¹⁾ Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. 2002, L 190, S. 1).

Rechtsmittel des Landes Rheinland-Pfalz gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 19. Mai 2021 in der Rechtssache T-218/18, Deutsche Lufthansa AG gegen Europäische Kommission, eingelegt am 29. Juli 2021

(Rechtssache C-466/21 P)

(2021/C 368/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Land Rheinland-Pfalz (Prozessbevollmächtigte: R. van der Hout, advocaat, C. Wagner, Rechtsanwalt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Deutsche Lufthansa AG, Europäische Kommission, Bundesrepublik Deutschland

Anträge des Rechtsmittelführers

Der Rechtsmittelführer beantragt:

- das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 19. Mai 2021 in der Rechtssache T-218/18, Deutsche Lufthansa / Kommission, aufzuheben und die Klage endgültig abzuweisen;
- der Deutschen Lufthansa AG die Kosten des Verfahrens im ersten Rechtszug und im Rechtsmittelverfahren aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel ist auf fünf Gründe gestützt:

- Erster Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen als es annahm, dass die Deutsche Lufthansa AG („DLH“) gemäß Art. 263 Abs. 4 AEUV klagebefugt sei. Es habe zu Unrecht angenommen, dass die DLH Beteiligte im Sinne von Art. 1 lit. h) und Art. 24 der Verordnung (EU) 2015/1589⁽¹⁾ sei und mit ihrer Klage eine Verletzung ihrer Verfahrensrechte geltend gemacht habe. Zudem habe das Gericht seine Entscheidung hinsichtlich der Klagebefugnis in Bezug auf die relevanten Aspekte nicht hinreichend begründet.
- Zweiter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe seine Entscheidung hinsichtlich des Einzugsgebiets rechtsfehlerhaft ausschließlich auf den Text des angefochtenen Beschlusses gestützt, ohne den relevanten Kontext und die Unterlagen des Verwaltungsverfahrens heranzuziehen.
- Dritter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen indem es das Urteil darauf stützte, dass die Kommission bei der Bewertung des Einzugsgebiets die Zielflughäfen und sonstige Besonderheiten angeblich nicht berücksichtigt hatte. Da die DLH dies in ihrer Klage nicht angegriffen habe, hätte das Gericht der Klage nicht aus diesem Grund stattgeben dürfen.
- Vierter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen als es annahm, dass die Kommission in Bezug auf das Einzugsgebiet nicht alle Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt beseitigt habe. Dabei habe das Gericht verkannt, dass die Kommission (i.) bei einer Entscheidung zum Abschluss des vorläufigen Prüfverfahrens anhand der Informationen entscheiden müsse, die ihr zu diesem Zeitpunkt vorliegen, und (ii.) keinen Grund für Bedenken bei der Prüfung der Vereinbarkeit mit den Kriterien der Leitlinien für Luftverkehrsbeihilfen gehabt habe.
- Fünfter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe gegen Art. 264 Abs. 2 AEUV verstoßen, da es den angefochtenen Beschluss aufgehoben habe, ohne diejenigen Wirkungen zu bezeichnen, die fortgelten sollten. Zudem habe es gegen seine Begründungspflicht verstoßen, da es die Entscheidung hinsichtlich der zeitlichen Wirkung nicht begründet habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2015, L 248, S. 9.)

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 18. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Vrhovni sud — Kroatien) — I.D./Z b. d.d.

(Rechtssache C-474/20) ⁽¹⁾

(2021/C 368/15)

Verfahrenssprache: Kroatisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 423 vom 7.12.2020.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 17. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln — Deutschland) — IO, SP, DR/Deutsche Lufthansa AG

(Rechtssache C-526/20) ⁽¹⁾

(2021/C 368/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 28 vom 25.1.2021.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 17. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln — Deutschland) — PJ/Deutsche Lufthansa AG

(Rechtssache C-527/20) ⁽¹⁾

(2021/C 368/17)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 28 vom 25.1.2021.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 18. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln — Deutschland) — CT/Deutsche Lufthansa AG

(Rechtssache C-528/20) ⁽¹⁾

(2021/C 368/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 28 vom 25.1.2021.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 17. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln — Deutschland) — AP/Deutsche Lufthansa AG

(Rechtssache C-529/20) ⁽¹⁾

(2021/C 368/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 28 vom 25.1.2021.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 17. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln — Deutschland) — DS/Deutsche Lufthansa AG

(Rechtssache C-565/20) ⁽¹⁾

(2021/C 368/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 19 vom 18.1.2021.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 17. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln — Deutschland) — DG/Deutsche Lufthansa AG

(Rechtssache C-566/20) ⁽¹⁾

(2021/C 368/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 28 vom 25.1.2021.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 17. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln — Deutschland) — Deutsche Lufthansa AG/OP

(Rechtssache C-627/20) ⁽¹⁾

(2021/C 368/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 72 vom 1.3.2021.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 17. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln — Deutschland) — Deutsche Lufthansa AG/BA

(Rechtssache C-628/20) ⁽¹⁾

(2021/C 368/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 72 vom 1.3.2021.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 17. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln — Deutschland) — Deutsche Lufthansa AG/CS

(Rechtssache C-630/20) ⁽¹⁾

(2021/C 368/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 72 vom 1.3.2021.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 17. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln — Deutschland) — Deutsche Lufthansa AG/PR, TV

(Rechtssache C-631/20) ⁽¹⁾

(2021/C 368/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 72 vom 1.3.2021.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 17. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln — Deutschland) — GJ/Ryanair DAC

(Rechtssache C-712/20) ⁽¹⁾

(2021/C 368/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 128 vom 12.4.2021.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 17. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln — Deutschland) — Deutsche Lufthansa AG/TZ

(Rechtssache C-10/21) ⁽¹⁾

(2021/C 368/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 88 vom 15.3.2021.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 18. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln — Deutschland) — Deutsche Lufthansa AG/IY, TP

(Rechtssache C-11/21) ⁽¹⁾

(2021/C 368/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 88 vom 15.3.2021.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 17. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln — Deutschland) — Deutsche Lufthansa AG/FL

(Rechtssache C-12/21) ⁽¹⁾

(2021/C 368/29)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 88 vom 15.3.2021.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 17. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln — Deutschland) — Deutsche Lufthansa AG/ZR

(Rechtssache C-107/21) ⁽¹⁾

(2021/C 368/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 182 vom 10.5.2021.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 18. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln — Deutschland) — Deutsche Lufthansa AG/GD, WT

(Rechtssache C-135/21) ⁽¹⁾

(2021/C 368/31)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 182 vom 10.5.2021.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 18. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Københavns Byret — Dänemark) — Orion Corporation/Lægemiddelstyrelsen, Beteiligte: Teva Danmark A/S

(Rechtssache C-165/21) ⁽¹⁾

(2021/C 368/32)

Verfahrenssprache: Dänisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 206 vom 31.5.2021.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — Public.Resource.Org und Right to Know/Kommission

(Rechtssache T-185/19) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten – Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 – Harmonisierte Normen – Dokumente zu vier vom CEN angenommenen harmonisierten Normen – Verweigerung des Zugangs – Ausnahme zum Schutz der geschäftlichen Interessen eines Dritten – Urheberrechtlicher Schutz)

(2021/C 368/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Public.Resource.Org, Inc. (Sebastopol, Kalifornien, Vereinigte Staaten), Right to Know CLG (Dublin, Irland) (Prozessbevollmächtigte: F. Logue, Solicitor, sowie Rechtsanwälte A. Grünwald, J. Hackl und C. Nüßing)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Gattinara, F. Thiran und S. Delaude)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Europäisches Komitee für Normung und 14 weitere, im Anhang des Urteils namentlich aufgeführte Streithelfer (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte U. Karpenstein, K. Dingemann und M. Kottmann)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2019) 639 final der Kommission vom 22. Januar 2019, mit dem der Antrag auf Zugang zu vier vom CEN angenommenen harmonisierten Normen verweigert wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Public.Resource.Org, Inc. und die Right to Know CLG tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten, die der Europäischen Kommission entstanden sind.
3. Das Europäische Komitee für Normung (CEN), die Asociación Española de Normalización (UNE), die Asociația de Standardizare din România (ASRO), die Association française de normalisation (AFNOR), die Austrian Standards International (ASI), die British Standards Institution (BSI), das Bureau de normalisation/Bureau voor Normalisatie (NBN), die Dansk Standard (DS), das Deutsche Institut für Normung eV (DIN), das Koninklijk Nederlands Normalisatie Instituut (NEN), die Schweizerische Normen-Vereinigung (SNV), die Standard Norge (SN), die Suomen Standardisoimisliitto ry (SFS), das Svenska institutet för standarder (SIS) und das Institut za standardizaciju Srbije (ISS) tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 172 vom 20.5.2019.

Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — JT/EUIPO — Carrasco Pirard (QUILAPAYÚN)**(Rechtssache T-197/20) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke QUILAPAYÚN – Relatives Eintragungshindernis – Keine notorisch bekannte Marke im Sinne von Art. 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft – Art. 8 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001])**

(2021/C 368/34)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien**Kläger:** JT (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Mena Valenzuela)**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: R. Raponi und D. Hanf)**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO:** Eduardo Carrasco Pirard (Santiago, Chile) und die sieben weiteren im Anhang des Urteils namentlich aufgeführten Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. Februar 2020 (Sache R 1518/2019-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen JT auf der einen und Herrn Carrasco Pirard sowie den weiteren im Anhang des Urteils namentlich aufgeführten Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO auf der anderen Seite

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. JT trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 320 vom 28.9.2020.

Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — Upper Echelon Products/EUIPO (Everlasting Comfort)**(Rechtssache T-562/20) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke Everlasting Comfort – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(2021/C 368/35)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien**Klägerin:** Upper Echelon Products LLC (Austin, Texas, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Izquierdo Blanco)**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: D. Hanf)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. Juli 2020 (Sache R 952/2020-1) über die internationale Registrierung der Wortmarke Everlasting Comfort mit Benennung der Europäischen Union

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Upper Echelon Products LLC trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 371 vom 3.11.2020.

Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — Ryanair und Laudamotion/Kommission (Austrian Airlines; Covid-19)

(Rechtssache T-677/20) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen – Österreichischer Luftverkehrsmarkt – Beihilfe, die von Österreich zugunsten eines Luftfahrtunternehmens im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie gewährt wurde – Nachrangiges Darlehen zugunsten von Austrian Airlines – Beschluss, keine Einwände zu erheben – Beihilfe, die zuvor der Muttergesellschaft der Begünstigten gewährt wurde – Beihilfe zur Beseitigung von Schäden, die durch ein außergewöhnliches Ereignis entstanden sind – Niederlassungsfreiheit – Freier Dienstleistungsverkehr – Gleichbehandlung – Begründungspflicht)

(2021/C 368/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Ryanair DAC (Swords, Irland), Laudamotion GmbH (Schwechat, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Vahida, F.-C. Laprèvote, V. Blanc, S. Rating und I.-G. Metaxas-Maranghidis)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn, F. Tomat und S. Noë)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: R. Kanitz, J. Möller und P.-L. Krüger), Republik Österreich (Prozessbevollmächtigte: A. Posch, J. Schmoll, G. Eberhard und S. Weber), Austrian Airlines AG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt A. Zellhofer)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2020) 4684 final der Kommission vom 6. Juli 2020 über die staatliche Beihilfe SA.57539 (2020/N) — Österreich — COVID-19 — Beihilfe zugunsten von Austrian Airlines

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Ryanair DAC und die Laudamotion GmbH tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Österreich und die Austrian Airlines AG tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 9 vom 11.1.2021.

Klage, eingereicht am 25. Juni 2021 — Telly/Kommission

(Rechtssache T-362/21)

(2021/C 368/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Telly s. r. o. (Prag, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Kubáč)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 15. März 2021 über die staatliche Beihilfe SA.55805 (2020/FC) — Tschechische Republik — Verlängerung der Frequenzlizenzen der DTT-Netzbetreiber für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Offensichtlicher Beurteilungsfehler.
2. Nicht ordnungsgemäße Begründung des Beschlusses der Kommission.

Klage, eingereicht am 28. Juni 2021 — Česká asociace satelitních operátorů/Kommission

(Rechtssache T-363/21)

(2021/C 368/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Česká asociace satelitních operátorů z. s. (Prag, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Kubác)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 15. März 2021 über die staatliche Beihilfe SA.55805 (2020/FC) — Tschechische Republik — Verlängerung der Frequenzlizenzen der DTT-Netzbetreiber für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Offensichtlicher Beurteilungsfehler.
2. Nicht ordnungsgemäße Begründung des Beschlusses der Kommission.

Klage, eingereicht am 28. Juni 2021 — TJ/EAD

(Rechtssache T-365/21)

(2021/C 368/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: TJ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Véghely)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde über die Auswahl des zivilen Operationskommandeurs und Direktor des CPCC für nichtig zu erklären;
- die durch die genannte Entscheidung entstandenen Schäden gemäß Art. 340 AEUV zu ersetzen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen Art. 98 des Statuts und gegen den Beschluss 2010/427/EU des Rates;
2. Verstoß gegen Art. 27 des Statuts;
3. Verstöße gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung;
4. Verstoß gegen den Grundsatz der guten Verwaltung.

Klage, eingereicht am 1. Juli 2021 — Di Taranto/Europäische Staatsanwaltschaft**(Rechtssache T-368/21)**

(2021/C 368/40)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien**

Kläger: Alessandro Di Taranto (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Pellegrino)

Beklagte: Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den „Beschluss des Kollegiums der Europäischen Staatsanwaltschaft vom 3. Mai 2021 über die Ernennung von fünfzehn Europäischen Delegierten Staatsanwälten der Europäischen Staatsanwaltschaft in der Italienischen Republik“, mit dem die Europäischen Delegierten Staatsanwälte des italienischen Staates ernannt wurden, für nichtig zu erklären;
- der Beklagten seine im vorliegenden Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger einen Grund geltend, der auf die Rechtswidrigkeit des vorherigen und verbindlichen Beschlusses des Consiglio Superiore della Magistratura (Oberster Rat für das Gerichtswesen) vom 28. April 2021 gestützt ist, der in Italien für die Ernennung der Delegierten Europäischen Staatsanwälte (DES) zuständig ist.

Vorsorglich wird die Entscheidung des EUSTa-Kollegiums zur Ernennung der DES angefochten, die für rechtsfehlerhaft gehalten wird, weil die Entscheidung vom 28. April 2021 rechtswidrig sei, mit der der Oberste Rat für das Gerichtswesen die endgültige Entscheidung getroffen habe, in der Dr. Di Taranto in Bezug auf die drei für das Amt in Rom zu ernennenden Staatsanwälte nach den anderen Bewerbern eingestuft worden sei.

Klage, eingereicht am 2. Juli 2021 — ZR/EUIPO**(Rechtssache T-400/21)**

(2021/C 368/41)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Kläger:* ZR (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und A. Champetier)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des EUIPO aufzuheben, mit der sein Antrag auf Versetzung von der Europäischen Kommission zum EUIPO abgelehnt wurde;
- die Entscheidung, seine nach Art. 90 Abs. 2 des Beamtenstatuts eingelegte Beschwerde zurückzuweisen, soweit erforderlich aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Art. 4, 8, 27, 29 und 110 sowie gegen die Grundsätze der Kontinuität von EU-Beamten, des Vergleichs der Verdienste und der Transparenz.
2. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung.
3. Verstoß gegen den die Begründungspflicht und die Fürsorgepflicht, was zu einem offensichtlichen Beurteilungsfehler geführt habe.

Klage, eingereicht am 7. Juli 2021 — UniCredit Bank/SRB**(Rechtssache T-402/21)**

(2021/C 368/42)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien***Klägerin:* UniCredit Bank AG (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Schäfer, H. Großrichter und F. Kruijs)*Beklagter:* Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 14. April 2021 über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/2021/22) einschließlich der Anhänge für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerin betreffen;
- dem einheitlichen Abwicklungsausschuss die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Der Beschluss vom 14. April 2021 verstoße gegen eine wesentliche Formvorschrift i.S.d. Artikels 263 Abs. 2 AEUV, weil er nicht ordnungsgemäß festgestellt worden sei.
2. Zweiter Klagegrund: Der Beschluss vom 14. April 2021 und dessen Anhänge I bis III verstießen gegen wesentliche Formvorschriften i. S. d. Artikels 263 Abs. 2 AEUV und gegen das Recht auf gute Verwaltung, weil sie keine ausreichende Begründung nach Artikel 296 Abs. 2 AEUV, Artikel 41 Abs. 2 Buchstabe c) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) enthielten.
3. Dritter Klagegrund: Der Beschluss vom 14. April 2021 und dessen Anhänge I bis II verstießen gegen das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf aus Artikel 47 Abs. 1 der Charta, da es praktisch unmöglich sei, die inhaltliche Richtigkeit des Beschlusses einer wirksamen gerichtlichen Überprüfung zu unterziehen.
4. Vierter Klagegrund: Der Beschluss vom 14. April 2021 und seine Anhänge seien rechtswidrig, weil Art. 4 bis 7 und 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 ⁽¹⁾ rechtswidrig seien. Sie verletzten den Anspruch der Institute auf effektiven Rechtsschutz, weil sie zu inhärent intransparenten Beschlüssen führten, die auf ihrer Basis ergingen.
5. Fünfter Klagegrund: Sollte man der Auffassung sein, die intransparente Berechnung des Beitrags der Institute sei bereits in Art. 70 Abs. 2 Verordnung Nr. 806/2014 ⁽²⁾ und Art. 103 Abs. 2 und Abs. 7 Richtlinie 2014/59 ⁽³⁾ vorgegeben, seien diese Rechtakte aus den im vierten Klagegrund genannten Gründen rechtswidrig und damit für unanwendbar zu erklären.
6. Sechster Klagegrund: Der Beschluss vom 14. April 2021 verstoße gegen Art. 6, 7 und 20 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63, indem der Beklagte im Rahmen der Berechnung des Risikoanpassungsmultiplikators weder den Risikoindikator der strukturellen Liquiditätsquote („NSFR“) noch den Risikoindikator der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten („MREL“) oder die Risikoindikatoren Komplexität („complexity“) und Abwicklungsfähigkeit („resolvability“) berücksichtigt habe.
7. Siebter Klagegrund: Der Beschluss vom 14. April 2021 und dessen Anhänge I bis III verstießen gegen wesentliche Formvorschriften i. S. d. Artikels 263 Abs. 2 AEUV und gegen das Recht auf gute Verwaltung aus Artikel 41 Abs. 2 Buchstabe a) der Charta, weil die Klägerin vor dem Erlass des Beschlusses nicht angehört worden sei.

⁽¹⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. 2015, L 11, S. 44).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 225, S. 1).

⁽³⁾ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2014, L 173, S. 190).

Klage, eingereicht am 7. Juli 2021 — Norddeutsche Landesbank — Girozentrale/SRB

(Rechtssache T-403/21)

(2021/C 368/43)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Norddeutsche Landesbank — Girozentrale (Hannover, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen D. Flore und J. Seitz)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Als Rechtsnachfolgerin der Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft) beantragt die Klägerin,

- den Beschluss des Beklagten vom 14. April 2021 (Aktenzeichen: SRB/ES/2021/22) einschließlich der zugehörigen Anhänge, insbesondere des Anhangs I über die „*Separat (pro Institut) in den Harmonisierten Anhängen ausgewiesenen Ergebnisse der Berechnung der für alle Institute, die der Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge unterliegen*“ — soweit sie jeweils Bedeutung in Bezug auf die Klägerin haben, für nichtig zu erklären;
- die Kosten des Verfahrens dem Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen das Recht auf rechtliches Gehör
 - Der Beklagte habe es unterlassen, die Deutsche Hypothekenbank vor Erlass des angefochtenen Beschlusses anzuhören, und damit gegen Art. 41 Abs. 1 und 2 Buchst. a der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) verstoßen.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Verfahrensregeln
 - Der angefochtene Beschluss sei nichtig, weil er unter Verletzung allgemeiner Verfahrensanforderungen erlassen worden sei, die sich aus Art. 41 der Charta und Art. 298 AEUV allgemeinen Rechtsgrundsätzen und der Geschäftsordnung des Beklagten ergeben.
3. Dritter Klagegrund: Mangelnde Begründung des angefochtenen Beschlusses
 - Der angefochtene Beschluss enthalte entgegen Art. 296 AEUV keine ausreichende Begründung; insbesondere fehlten der Begründung der Einzelfallbezug sowie die Darstellung der tragenden Erwägungen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und des Ermessens.
 - Die Berechnung des Jahresbeitrags sei zudem nicht nachvollziehbar, insbesondere aufgrund der Verwendung uneinheitlicher Begriffe und der fehlenden Darstellung wichtiger Zwischenschritte.
4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz mangels Überprüfbarkeit des angefochtenen Beschlusses
 - Die mangelnde Begründung des angefochtenen Beschlusses erschwere der Klägerin die gerichtliche Überprüfung in nicht unerheblicher Weise.
 - Der Beklagte verstoße dabei insbesondere gegen den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens, wonach die Beteiligten sowohl die tatsächlichen als auch die rechtlichen Umstände, die für den Ausgang des Verfahrens entscheidend seien, kontradiktorisch erörtern können müssten.
5. Fünfter Klagegrund: Die Anwendung des IPS (Institutional Protection Scheme)-Indikators verstoße gegen höherrangiges Recht
 - Bei der Anwendung des IPS-Indikators sei die Bedeutung der Mitgliedschaft der Deutschen Hypothekenbank in dem institutsbezogenen Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe verkannt worden.
 - Nach Art. 6 Abs. 5 Satz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63⁽¹⁾ hätte der Beklagte auch der geringen Wahrscheinlichkeit einer Abwicklung des betreffenden Instituts und damit der Inanspruchnahme des Einheitlichen Abwicklungsfonds Rechnung tragen und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten müssen
6. Sechster Klagegrund: Die Berücksichtigung der derivativen Gesamtrisikoposition im Rahmen des Risikoindikators „*Handelstätigkeiten, außerbilanzielle Risiken, Derivate, Komplexität und Abwicklungsfähigkeit*“ verstoße gegen die im Lichte höherrangigen Rechts auszulegende Delegierte Verordnung (EU) 2015/63
 - Der Beklagte hätte zudem im Einklang mit dem Gebot der Orientierung am Risikoprofil bei Berücksichtigung der derivativen Gesamtrisikoposition im Rahmen von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a), Art. 6 Abs. 6 und Art. 7 Abs. 4 Satz 1 Buchst. 1 a) der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 berücksichtigen müssen, dass im Fall der Deutschen Hypothekenbank sämtliche Derivate dem Nichthandelsbestand zugeordnet seien, die ausschließlich Sicherungszwecken dienten und die Deutsche Hypothekenbank eine geringe Komplexität und hohe Abwicklungsfähigkeit aufweise.

7. Siebter Klagegrund: Die Nichtberücksichtigung der MREL (Minimum Requirements for own funds and Eligible Liabilities) im Rahmen des Risikofelds „Risikoexponierung“ verstoße gegen die Delegierte Verordnung (EU) 2015/63
 - Der Beklagte hätte im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. a, Abs. 2 Buchst. a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 die überdurchschnittlich hohe MREL-Quote der Klägerin von 67,6 % berücksichtigen müssen, welche die vom Einheitlichen Abwicklungsausschuss festgesetzte Mindestquote von 8 % bei weitem überstiegen habe.
8. Achter Klagegrund: Die Anwendung des Risikoanpassungsmultiplikators verstoße gegen die im Lichte höherrangigen Rechts auszulegende Delegierte Verordnung (EU) 2015/63
 - Der Beklagte hätte bei Festsetzung des Risikoanpassungsmultiplikators die geringe Ausfallwahrscheinlichkeit und die überdurchschnittliche MREL-Quote der Klägerin im Einklang mit dem Gebot der Orientierung am Risikoprofil und dem Grundrecht auf unternehmerische Freiheit nach Art. 16 der Charta berücksichtigen müssen.
9. Neunter Klagegrund (hilfsweise): Art. 7 Abs. 4 Satz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 verstoße gegen höherrangiges Recht
 - Indem Art. 7 Abs. 4 Satz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 eine Relativierung des IPS-Indikators vorsehe, verletze diese Vorschrift den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 20 der Charta und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, weil Institute, die der gleichen Institutssicherung unterlägen und damit dieselbe Ausfallwahrscheinlichkeit besäßen, unterschiedlich behandelt werden könnten.
10. Zehnter Klagegrund: Die in Anhang I, Schritt 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 vorgesehene Definition von „Interbankeneinlagen“ verstoße gegen höherrangiges Recht
 - Die in Anhang I, Schritt 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 vorgesehene Definition von „Interbankeneinlagen“ sei rechtswidrig, weil eine Berücksichtigung risikoneutraler Wertpapiere, wie z. B. Namenspfandbriefen, aufgrund vorhandener Deckung nicht in die Berechnung des Risikoindikators „Interbankenkredite und -einlagen“ einfließen dürfe.
11. Elfter Klagegrund: Die Einteilung in Klassen gemäß Anhang I, Schritt 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 verstoße gegen höherrangiges Recht
 - Die in Anhang I, Schritt 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 festgelegte Klasseneinteilung sei rechtswidrig, weil die geringe Anzahl an Klassen und die identische Anzahl von Instituten pro Klasse es nicht erlaube, das Risikoprofil des jeweiligen Instituts, wie z. B. im Fall der Deutschen Hypothekbank, ausreichend differenziert zu berücksichtigen.

(¹) Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (Abl. 2015, L 11, S. 44).

Klage, eingereicht am 9. Juli 2021 — Deutschland/Kommission

(Rechtssache T-409/21)

(2021/C 368/44)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: J. Möller und R. Kanitz)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 3. Juni 2021 über die Staatliche Beihilfe SA.56826 (2020/N) — Germany — 2020 reform of support for cogeneration und die Staatliche Beihilfe SA.53308 (2019/N) — Germany — Change of support to existing CHP plants (§ 13 KWKG), für nichtig zu erklären, soweit hierin festgestellt wird, dass
 - a) die Förderung der Erzeugung von KWK-Strom in neuen, modernisierten und nachgerüsteten hocheffizienten KWK-Anlagen,

- b) die Förderung von energieeffizienten Wärme- und Kältenetzen,
 - c) die Förderung von Wärme- und Kältespeichern,
 - d) die Förderung der Erzeugung von KWK-Strom in hocheffizienten gasbefeuelten KWK-Bestandsanlagen im Fernwärmesektor und
 - e) die reduzierte KWKG-Umlage für die Hersteller von Wasserstoff
- nach dem KWKG 2020 staatliche Beihilfen darstellen und
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin einen Klagegrund geltend. Die Europäische Kommission habe Art. 107 Abs. 1 AEUV rechtsfehlerhaft ausgelegt und angewendet, indem sie festgestellt habe, dass die von der angemeldeten Maßnahme betroffenen Unternehmen staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen erhielten. Die Europäische Kommission gehe dabei erstens fehlerhaft davon aus, dass allein der Abgabencharakter einer Umlage die Staatlichkeit der vereinnahmten Mittel im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV impliziere. Die Europäische Kommission gehe zweitens unzutreffend davon aus, dass es sich bei der nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung 2020 (Kräfte-Wärme-Kopplungsgesetz, KWKG) bestehenden Umlage (KWKG-Umlage) überhaupt um eine Abgabe im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes handle. Drittens nehme die Europäische Kommission unzutreffend an, dass die von den Übertragungsnetzbetreibern vereinnahmten Mittel unter staatlicher Kontrolle und somit dem Staat zur Verfügung ständen.

Klage, eingereicht am 9. Juli 2021 — Norddeutsche Landesbank — Girozentrale/SRB

(Rechtssache T-412/21)

(2021/C 368/45)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Norddeutsche Landesbank — Girozentrale (Hannover, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Flore und J. Seitz)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Beklagten vom 14. April 2021 (Aktenzeichen: SRB/ES/2021/22) einschließlich der zugehörigen Anhänge, insbesondere des Anhangs I über die „*Separat (pro Institut) in den Harmonisierten Anhängen ausgewiesenen Ergebnisse der Berechnung der für alle Institute, die der Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge unterliegen*“ — soweit sie jeweils Bedeutung in Bezug auf die Klägerin haben, für nichtig zu erklären;
- die Kosten des Verfahrens dem Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen das Recht auf rechtliches Gehör

- Der Beklagte habe es unterlassen, die Klägerin vor Erlass des angefochtenen Beschlusses anzuhören, und damit gegen Art. 41 Abs. 1 und 2 Buchst. a der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) verstoßen.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Verfahrensregeln

- Der angefochtene Beschluss sei nichtig, weil er unter Verletzung allgemeiner Verfahrensanforderungen erlassen worden sei, die sich aus Art. 41 der Charta und Art. 298 AEUV allgemeinen Rechtsgrundsätzen und der Geschäftsordnung des Beklagten ergeben.

3. Dritter Klagegrund: Mangelnde Begründung des angefochtenen Beschlusses

- Der angefochtene Beschluss enthalte entgegen Art. 296 AEUV keine ausreichende Begründung; insbesondere fehlten der Begründung der Einzelfallbezug sowie die Darstellung der tragenden Erwägungen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und des Ermessens.
- Die Berechnung des Jahresbeitrags sei zudem nicht nachvollziehbar, insbesondere aufgrund der Verwendung uneinheitlicher Begriffe und der fehlenden Darstellung wichtiger Zwischenschritte.

4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz mangels Überprüfbarkeit des angefochtenen Beschlusses

- Die mangelnde Begründung des angefochtenen Beschlusses erschwere der Klägerin die gerichtliche Überprüfung in nicht unerheblicher Weise.
- Der Beklagte verstoße dabei insbesondere gegen den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens, wonach die Beteiligten sowohl die tatsächlichen als auch die rechtlichen Umstände, die für den Ausgang des Verfahrens entscheidend seien, kontradiktorisch erörtern können müssten.

5. Fünfter Klagegrund: Die Anwendung des IPS (Institutional Protection Scheme)-Indikators verstoße gegen höherrangiges Recht

- Bei der Anwendung des IPS-Indikators sei die Bedeutung der Mitgliedschaft der Klägerin in dem institutsbezogenen Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe verkannt worden.
- Nach Art. 6 Abs. 5 Satz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63⁽¹⁾ hätte der Beklagte auch der geringen Wahrscheinlichkeit einer Abwicklung des betreffenden Instituts und damit der Inanspruchnahme des Einheitlichen Abwicklungsfonds Rechnung tragen und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten müssen.

6. Sechster Klagegrund: Die Nichtberücksichtigung der MREL (Minimum Requirements for own funds and Eligible Liabilities) im Rahmen des Risikofelds „Risikoexponierung“ verstoße gegen die Delegierte Verordnung (EU) 2015/63

- Der Beklagte hätte im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. a, Abs. 2 Buchst. a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 die überdurchschnittlich hohe MREL-Quote der Klägerin von 67,6 % berücksichtigen müssen, welche die vom Einheitlichen Abwicklungsausschuss festgesetzte Mindestquote von 8 % bei weitem überstiegen habe.

7. Siebter Klagegrund: Die Anwendung des Risikoanpassungsmultiplikators verstoße gegen die im Lichte höherrangigen Rechts auszulegende Delegierte Verordnung (EU) 2015/63

- Der Beklagte hätte bei Festsetzung des Risikoanpassungsmultiplikators die geringe Ausfallwahrscheinlichkeit und die überdurchschnittliche MREL-Quote der Klägerin im Einklang mit dem Gebot der Orientierung am Risikoprofil und dem Grundrecht auf unternehmerische Freiheit nach Art. 16 der Charta berücksichtigen müssen.

8. Achter Klagegrund (hilfsweise): Art. 7 Abs. 4 Satz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 verstoße gegen höherrangiges Recht

- Indem Art. 7 Abs. 4 Satz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 eine Relativierung des IPS-Indikators vorsehe, verletze diese Vorschrift den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 20 der Charta und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, weil Institute, die der gleichen Institutssicherung unterlägen und damit dieselbe Ausfallwahrscheinlichkeit besäßen, unterschiedlich behandelt werden könnten.

⁽¹⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. 2015, L 11, S. 44).

Klage, eingereicht am 26. Juli 2021 — YAplus DBA Yoga Alliance/EUIPO — Vidyanand (YOGA ALLIANCE INDIA INTERNATIONAL)

(Rechtssache T-443/21)

(2021/C 368/46)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: YAplus DBA Yoga Alliance (Arlington, Virginia, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt A. Thünken)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Swami Vidyanand (Villupuram, Indien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Bildmarke YOGA ALLIANCE INDIA INTERNATIONAL mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 1 415 321 mit Benennung der Europäischen Union.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. Mai 2021 in der Sache R 1062/2020-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und gegebenenfalls dem Streithelfer die Kosten des Verfahrens und die Kosten des Verfahrens vor dem EUIPO aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 95 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 27. Juli 2021 — Copal Tree Brands/EUIPO — Sumol + Compal Marcas (COPALLI)

(Rechtssache T-445/21)

(2021/C 368/47)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Copal Tree Brands, Inc. (Oakland, Kalifornien, USA) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin B. Niemann Fadani)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Sumol + Compal Marcas SA (Carnaxide, Portugal)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin vor dem Gericht

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke COPALLI — Anmeldung Nr. 17 955 499

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. Mai 2021 in der Sache R 1581/2020-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. Mai 2021 in der Sache R 1581/2020-2 aufzuheben;
- die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 29. Mai 2020 über den Widerspruch Nr. B3075279 aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Klagegrund

- Verletzung und fehlerhafte Anwendung von Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 28. Juli 2021 — Commission de régulation de l'énergie/ACER

(Rechtssache T-446/21)

(2021/C 368/48)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Commission de régulation de l'énergie (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Le Bihan-Graf)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss Nr. A-001-2021 vom 28. Mai 2021, mit dem der Beschluss Nr. 30-2020 der ACER vom 30. November 2020 über den Vorschlag der zum Kern der Kapazitätsberechnungsregion gehörenden Übertragungsnetzbetreiber in Bezug auf die Kostenteilungsmethodik für Redispatching und Countertrading bestätigt wird, sowie seine Anhänge I und Ia für nichtig zu erklären;
- infolgedessen den Beschluss Nr. 30/2020 der ACER vom 30. November 2020 über den Vorschlag der zum Kern der Kapazitätsberechnungsregion gehörenden Übertragungsnetzbetreiber in Bezug auf die Kostenteilungsmethodik für Redispatching und Countertrading sowie seine Anhänge I und Ia für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf acht Gründe:

1. Verstoß gegen Art. 28 der Verordnung Nr. 2019/942 dadurch, dass die Beschwerdekammer nur eine beschränkte Prüfung der im Beschluss Nr. 30/2020 der ACER enthaltenen komplexen technischen und wirtschaftlichen Beurteilungen vorgenommen habe.

Angesichts des Urteils des Gerichts vom 18. November 2020 in der Rechtssache T-735/18, Aquind/Acer, habe die Beschwerdekammer der ACER eine vollständige Überprüfung der Beschwerdegründe und des Vorbringens der Klägerin vorzunehmen.

2. Verstoß gegen Art. 16 Abs. 13 der Verordnung Nr. 2019/943 durch die ACER, die ohne vorherige Prüfung durch die Übertragungsnetzbetreiber oder Genehmigung durch die nationalen Regulierungsbehörden einen gemeinsamen Schwellenwert für Ringflüsse festgelegt habe.
3. Rechtsfehler durch eine ohne Rechtsgrundlage vorgenommene Verknüpfung des Zeitplans für die Durchführung der Methodik mit anderen Methodiken.
4. Verstoß gegen Art. 3 der Verordnung Nr. 1/58 und gegen den fundamentalen unionsrechtlichen Grundsatz der Rechtssicherheit durch Beschränkung der im angefochtenen Beschluss Nr. A-001-2021 verwendeten Sprache auf Englisch. Der angefochtene Beschluss Nr. A-001-2021 sei nicht auf Französisch herausgegeben worden und wegen seiner Komplexität, Länge und Unvollständigkeit für die Klägerin unklar und unverständlich.
5. Verstoß gegen Art. 74 Abs. 2 der Verordnung Nr. 2015/1222, Art. 74 Abs. 6 Buchst. a der Verordnung Nr. 2015/1222 und Art. 16 Abs. 13 der Verordnung Nr. 2019/943 durch Festsetzung eines zu großen Anwendungsbereichs für die Kostenteilungsmethodik für Redispatching und Countertrading.

Der Anwendungsbereich sollte nicht auf Bestandteile des Netzes ausgedehnt werden, die nichts mit dem grenzüberschreitenden Stromhandel gemäß Art. 74 Abs. 2 der Verordnung Nr. 2015/1222 und Art. 16 Abs. 13 der Verordnung Nr. 2019/943 zu tun hätten. Der Anwendungsbereich sei ohne Rechtsgrundlage mit anderen Methodiken verknüpft worden.

Ein größerer Anwendungsbereich als der in der Kapazitätsberechnungsmethodik vorgesehene könne rechtlich nicht aufrechterhalten werden. Der Umfang sollte mit den Verpflichtungen und der Haftung der Übertragungsnetzbetreiber gemäß Art. 74 Abs. 6 Buchst. a der Verordnung Nr. 2015/1222 im Einklang stehen.

6. Fehler bei der Anwendung von Art. 16 Abs. 13 der Verordnung Nr. 2019/943, indem für alle Übertragungsnetzbetreiber der Kernkapazitätsberechnungsregion ein einheitlicher und gemeinsamer Schwellenwert für Ringflüsse festgelegt worden sei. Es gebe keinen Grund, der rechtfertige und erkläre, dass ein gemeinsamer und einheitlicher Schwellenwert für alle Grenzen der Gebotszone gelten solle, obwohl die nationalen Übertragungsnetze anders und miteinander verflochten seien.
7. Verstoß gegen das fundamentale unionsrechtliche Diskriminierungsverbot und gegen Art. 16 Abs. 13 der Verordnung Nr. 2019/943 durch vorrangige Berücksichtigung von durch Ringflüsse verursachte Engpässe bei der Ermittlung der Kostenbelastung in der Methodik.

Durch interne Stromflüsse und durch Ringflüsse verursachte Engpässe sollten in der Methodik gleichbehandelt werden. Wenn Ringflüsse in der Prioritätenliste der verursachenden Lastflüsse an die erste Stelle gestellt würden, würde dies den Betreibern keine guten Anreize bieten, Engpässe zu bewältigen.

Die Beschwerdekammer der ACER habe das Beweismaterial der Klägerin ohne Begründung zurückgewiesen.

Die Priorisierung der Ringflüsse habe die Übertragungsnetzbetreiber, die die für den Ausbau ihrer Netze erforderlichen Investitionen getätigt hätten, benachteiligt, da diese Betreiber für die übrig bleibende Ringflüsse, für die sie möglicherweise verantwortlich seien, bestraft werden könnten.

8. Fehlerhafte Anwendung von Art. 15 Abs. 3 der Verordnung Nr. 2019/943 durch die Anerkennung, dass die Methodik die von den staatlichen Mitgliedern im Rahmen ihrer Aktionspläne getragenen Kosten abdecken müsse.

Die von den Mitgliedsstaaten im Rahmen ihrer Aktionspläne getragenen Kosten sollten von der Methodik ausgenommen werden. Die Methodik sollte besondere Regeln für die Behandlung dieser Kosten vorsehen. Die Argumentation der Beschwerdekammer sei in technischer Hinsicht widersprüchlich. Sie sei nicht auf das Argument der Klägerin eingegangen, dass es nicht möglich sei, die Kosten für die Bereitstellung zonenübergreifender Kapazitäten von den Kosten für andere Zwecke zu unterscheiden.

Klage, eingereicht am 30. Juli 2021 — Hesse/EUIPO — Wedl & Hofmann (Testa Rossa)

(Rechtssache T-451/21)

(2021/C 368/49)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Kurt Hesse (Nürnberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Krogmann)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Wedl & Hofmann GmbH (Mils/Hall in Tirol, Österreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Kläger

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke Testa Rossa — Anmeldung Nr. 13 019 047

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. Mai 2021 in der Sache R 878/2020-1

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die angefochtene Entscheidung dahingehend aufzuheben, dass der Widerspruch auch für folgende Waren zurückgewiesen wird:

Klasse 7 — Brotschneidemaschinen; Gemüse-Raspelmaschinen; nicht handbetriebene Kaffeemühlen; elektrische Küchenmaschinen und elektrische Zerkleinerungsgeräte für den Haushalt;

Klasse 21 — Haushaltsgeräte;

— dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 30. Juli 2021 — Thomas Henry/EUIPO (MATE MATE)

(Rechtssache T-452/21)

(2021/C 368/50)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Thomas Henry GmbH (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Spieker, A. Schönfleisch, N. Willich und D. Mienert)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke MATE MATE — Anmeldung Nr. 18 091 934

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 28. Mai 2021 in der Sache R 406/2021-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates i.V.m. Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates i.V.m. Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates i.V.m. Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 30. Juli 2021 — UniCredit und UniCredit Bank/Kommission

(Rechtssache T-453/21)

(2021/C 368/51)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: UniCredit SpA (Rom, Italien), UniCredit Bank AG (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Vandenborre, S. Dionnet, M. Siragusa, G. Rizza und B. Massella Ducci Teri)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss C(2021) 3489 final der Kommission vom 20. Mai 2021 in der Sache COMP/AT.40324 — Europäische Staatsanleihen (im Folgenden: Beschluss), mit dem festgestellt wird, dass die Klägerinnen gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens verstoßen haben, indem sie vom 9. September 2011 bis zum 28. November 2011 an einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung im Sektor europäischer Staatsanleihen teilgenommen haben, und/oder die Geldbuße ganz oder teilweise für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, in Ausübung der Befugnis der Kommission zu unbeschränkter Nachprüfung die Höhe der verhängten Geldbuße erheblich herabzusetzen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen;
- als prozessleitende Maßnahme oder als Maßnahme der Beweisaufnahme der Kommission aufzugeben, die nicht vertrauliche Fassung der im Rahmen der Untersuchung AT.40324 bei der GD Wettbewerb der Kommission im Anschluss an die Mitteilung der Beschwerdepunkte und die mündliche Anhörung von einem Dritten eingereichten Schriftsätze vorzulegen, damit sie in die Verfahrensakte aufgenommen werden können.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage tragen die Klägerinnen elf Gründe vor.

1. Verstoß der Kommission gegen ihre Begründungspflicht, da in dem Beschluss der bzw. die relevanten Märkte nicht ordnungsgemäß definiert seien.
2. In dem Beschluss werde zu Unrecht festgestellt, dass UniCredit an einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung beteiligt gewesen sei, die auf den Primärmarkt konzentriert gewesen sei, obwohl der Händler von UniCredit nicht auf diesem Markt Handel getrieben habe.
3. Die Feststellung der Kommission, dass UniCredit an einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung teilgenommen habe, die eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung darstelle, werde nicht durch Nachweise aus der betreffenden Zeit gestützt und sei unzureichend begründet.

4. Die Kommission habe fehlerhaft festgestellt, dass UniCredit an einer bezweckten Wettbewerbsbeschränkung beteiligt gewesen sei, ohne die potenziellen Auswirkungen ihres Verhaltens auf dem Sekundärmarkt zu prüfen.
5. Die Kommission habe fehlerhaft festgestellt, dass UniCredit an einer bezweckten Wettbewerbsbeschränkung beteiligt gewesen sei, ohne den wirtschaftlichen Kontext zu prüfen.
6. Die Kommission habe den Sachverhalt in Bezug auf die Dauer der Beteiligung der Klägerinnen an dem angeblichen Kartell fehlerhaft beurteilt.
7. Die in dem Beschluss angewandte Methode zur Festsetzung der Geldbußen sei fehlerhaft, da die Kommission (i) für die Berechnung des Umsatzes einen fehlerhaften Näherungswert verwendet habe, (ii) zur Bestimmung der Höhe der Geldbuße nicht die zuverlässigsten verfügbaren Zahlen verwendet habe, (iii) die Eignung der von UniCredit vorgelegten alternativen Daten nicht geprüft habe und (iv) ihrer Begründungspflicht nicht nachgekommen sei.
8. Die Methodik der Kommission zur Berechnung des Näherungswertes für den Umsatz der Parteien sei offensichtlich unangemessen und für den beabsichtigten Zweck ungeeignet gewesen, da sie das relative Gewicht von UniCredit und der anderen Parteien bei der angeblichen Zuwiderhandlung nicht korrekt widerspiegeln.
9. Die Kommission habe gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Grundsatz der individuellen Zumessung von Strafen und Sanktionen verstoßen, indem sie die variable Komponente des Grundbetrags der Geldbuße von UniCredit im Vergleich zu den anderen Parteien nur um 1 % herabgesetzt habe.
10. Die Kommission habe gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Grundsatz der individuellen Zumessung von Strafen und Sanktionen verstoßen, indem sie den Grundbetrag der Geldbuße nicht erheblich angepasst habe a) auf der Grundlage von Art. 37 der Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen und/oder b) aufgrund mildernder Umstände. Folglich habe der Endbetrag der Geldbuße nicht die objektiven Unterschiede in der Situation von UniCredit im Vergleich zu den Situationen der anderen Parteien widerspiegelt.
11. Die Verhängung einer unverhältnismäßigen und unbilligen Geldbuße gegen UniCredit durch die Kommission sollte vom Gericht in Ausübung seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung berichtigt werden.

Klage, eingereicht am 30. Juli 2021 — G-Core Innovations/EUIPO — Coretransform (G CORELABS)

(Rechtssache T-454/21)

(2021/C 368/52)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: G-Core Innovations Sàrl (Contern, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Axel Karnøe Søndergaard)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Coretransform GmbH (Berlin, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „G CORELABS“ in orange, rot, silber, schwarz und grau — Anmeldung Nr. 14 955 017

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. Mai 2021 in der Sache R 22/2021-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung insgesamt aufzuheben und die Eintragung der Marke für alle angemeldeten Waren zu gestatten;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 2. August 2021 — Bank of America und Bank of America Corporation/Kommission**(Rechtssache T-456/21)**

(2021/C 368/53)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Bank of America N.A. (Charlotte, North Carolina, Vereinigte Staaten), Bank of America Corporation (Wilmington, North Carolina, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: D. Bailey, Barrister, D. Liddell, Solicitor, und Rechtsanwalt D. Slater)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss C (2021) 3489 der Kommission vom 20. Mai 2021 in der Sache AT.40324 — Europäische Staatsanleihen (im Folgenden: Beschluss) für nichtig zu erklären, soweit er die Klägerinnen betrifft;
- der Kommission die mit diesem Verfahren verbundenen Kosten und Aufwendungen der Klägerinnen aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen stützen ihre Klage auf drei Gründe.

1. Erster Klagegrund: Die Feststellung der Kommission, dass sich die Klägerinnen an einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung beteiligt hätten, beruhe auf einem Rechts- und/oder Beurteilungsfehler bei der Anwendung von Art. 101 Abs. 1 AEUV. Insbesondere habe die Kommission für die Beteiligung an einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung ein falsches Kriterium angewandt; außerdem oder hilfsweise habe die Kommission das Recht bezüglich der Tatbestandsmerkmale einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung falsch auf den vorliegenden Sachverhalt angewandt.
2. Zweiter Klagegrund: Unter Umständen, in denen die Verjährungsfrist für die Verhängung einer Geldbuße wegen des Verhaltens der Klägerinnen gemäß Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1/2003 bereits abgelaufen gewesen sei, habe die Kommission zu Unrecht das Vorliegen eines hinreichenden berechtigten Interesses an der Feststellung einer Zuwiderhandlung der Klägerinnen im Sinne von Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 bejaht.
3. Dritter Klagegrund: Die Kommission habe die Verteidigungsrechte dadurch verletzt, dass erstens die Anschuldigungen gegen die Klägerinnen im Beschluss in grundlegender Weise nicht dem wesentlichen Sachverhalt entsprächen, der den Klägerinnen in der Mitteilung der Beschwerdepunkte zur Last gelegt worden sei, dass zweitens die Kommission nicht erläutert habe, warum sie die nur mittelbar in Anhang 1 der Mitteilung der Beschwerdepunkte und Anhang 1 des Beschlusses angeführten Kontakte für unrechtmäßig gehalten habe, und dass ihnen drittens nicht die Gelegenheit gegeben worden sei, sich zu — in der Mitteilung der Beschwerdepunkte nicht enthaltenen — im Beschluss genannten neuen Aspekten zu bestimmten Verständigungen zu äußern.

Klage, eingereicht am 3. August 2021 — Portigon/Kommission**(Rechtssache T-462/21)**

(2021/C 368/54)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Portigon AG (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Bischke, H.-J. Niemeyer und F. Grossmann)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den gegenüber der Portigon AG erlassenen Kommissionsbeschluss vom 20. Mai 2021 (C (2021) 3489) (AT.40324 — Europäische Staatsanleihen), insgesamt für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende sechs Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör und Begründungsmangel
 - Die Kommission habe das der Klägerin zur Last gelegte Verhalten nicht nachvollziehbar dargelegt und begründet und insoweit gegen Art. 296 Abs. 2 AEUV verstoßen;
 - Die Kommission habe es unterlassen, ergänzende Beschwerdepunkte anstatt eines bloßen Tatbestandsschreibens an die Klägerin zu richten.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Einheitlichkeit der Rechtsordnung

Mit dem Erlass des Kommissionsbeschlusses konterkariere die Kommission ihre eigene Beihilfeentscheidung aus dem Jahr 2011.
3. Dritter Klagegrund: Fehlerhafter Ermessensnichtgebrauch der Kommission
 - Die Kommission habe fehlerhaft die Rügen der Klägerin nicht berücksichtigt und das ihr beim Erlass des Beschlusses zustehende Ermessen erkennbar nicht ausgeübt.
4. Vierter Klagegrund: Fehlerhafte Annahme einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung
 - Die Kommission gehe fälschlicherweise von einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung aus, die über den Zeitpunkt der Verjährung hinaus angedauert haben soll.
5. Fünfter Klagegrund: Verfehlte Beurteilung der sanktionierten Verhaltensweisen anhand des Art. 101 AEUV und Begründungsmangel nach Art. 296 Abs. 2 AEUV
 - Die Kommission bewerte sämtliches Verhalten fälschlicherweise als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung. Vermeintlich spürbare Auswirkungen auf den Markt habe die Kommission nicht bewiesen.
 - Die Kommission rechne das Verhalten eines früheren Arbeitnehmers fälschlicherweise der Klägerin zu.
6. Sechster Klagegrund: Fehlerhafter Erlass einer Feststellungsentscheidung nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ⁽¹⁾
 - Der Beschluss verstoße gegen Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003, weil die Kommission kein berechtigtes Interesse für den Erlass ihrer Entscheidung gegen die Klägerin habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

Klage, eingereicht am 30. Juli 2021 — Faller u. a./Kommission**(Rechtssache T-464/21)**

(2021/C 368/55)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Sonja Faller (Brixen, Italien) und 74 weitere Kläger (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin R. Holzeisen)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen, den angefochtenen Durchführungsbeschluss, samt nachfolgender Integrierungen und Abänderungen, für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage gegen den Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 31. Mai 2021 über die Änderung der mit dem Beschluss C(2020) 9598 (final) erteilten bedingten Zulassung des Humanarzneimittels „Comirnaty — COVID-19-mRNA-Impfstoff (Nukleosid-modifiziert)“ wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: der angegriffene Durchführungsbeschluss verletze Art. 2, Punkt 1 und 2, der Verordnung (EG) Nr. 507/2006⁽¹⁾. Allein schon aus dem Grund, dass Kinder bei einer Infektion mit SARS-CoV-2 ein Risiko von gleich Null hätten, könne es für gesunde Kinder kein positives Nutzen-Risiko-Verhältnis geben. Die Anwendung der in Frage stehenden experimentellen auf Gentechnik beruhenden Substanz sei damit grob EU-rechtswidrig. Außerdem hätten die WHO und die EU keine ordnungsgemäße Feststellung der Krisensituation im Sinne einer Bedrohung der öffentlichen Gesundheit vorgenommen.
2. Zweiter Klagegrund: der angegriffene Durchführungsbeschluss verletze Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 507/2006 wegen:
 - des Nichtvorhandenseins eines positiven Nutzen-Risiko-Verhältnisses gemäß Art. 1 Nummer 28a der Richtlinie 2001/83/EG⁽²⁾;
 - des Nichtvorhandenseins der Voraussetzung gemäß Art. 4 (1) b) der Verordnung (EG) Nr. 507/2006, da der Antragsteller nicht in der Lage sei, die umfassenden klinischen Daten nachzuliefern;
 - des Nichtvorhandenseins der Voraussetzung gemäß Art. 4 (1) c) der Verordnung (EG) Nr. 507/2006, da es an einer medizinischen Versorgungslücke, die durch das zugelassene Medikament geschlossen werden kann, fehle;
 - des Nichtvorhandenseins der Voraussetzung gemäß Art. 4 (1) d) der Verordnung (EG) Nr. 507/2006.
3. Dritter Klagegrund: Verletzung der Verordnung (EG) Nr. 1394/2007⁽³⁾, der Richtlinie 2001/83/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 726/2004⁽⁴⁾.
4. Vierter Klagegrund: grobe Verletzung von Art. 168 und 169 AEUV sowie Art. 3, 35 und 38 der EU-Charta.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 507/2006 der Kommission vom 29. März 2006 über die bedingte Zulassung von Humanarzneimitteln, die unter den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates fallen (ABl. 2006, L 92, S. 6).

⁽²⁾ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. 2001, L 311, S. 67).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Arzneimittel für neuartige Therapien und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 (ABl. 2007, L 324, S. 121).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. 2004, L 136, S. 1).

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE